

**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Udo HELMBRECHT  
Exekutivdirektor  
Europäische Agentur für Netz- und  
Informationssicherheit (ENISA)  
Postfach 1309  
781001 Heraklion  
GRIECHENLAND

Brüssel, den 1. Oktober 2013  
GB/RDG/sn D-2013)2167 C 2013-0715  
Bitte richten Sie alle Ihre Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betreff: Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren bei der ENISA (Fall 2013-0715)**

Sehr geehrter Herr Helmbrecht,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren bei der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA), die am 25. Juni 2013 vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der ENISA an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) übermittelt wurde. Die Meldung umfasste auch den Entwurf der Entscheidung des Geschäftsführenden Direktors der Agentur zu Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren (EDD). Weitere Informationen wurden beim DSB am 22. Juli und am 13. August 2013 angefragt und die Antworten des DSB gingen am 3. und 5. September 2013 ein.

Die Meldung enthält folgende Anmerkung: *„Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Meldung in der Tat um eine Vorabkontrolle handelt und dass die EDD bei der ENISA nicht veröffentlicht werden wird, bevor die zu berücksichtigenden Empfehlungen des EDSB eingehen“*. Im Rahmen des weiteren Schriftverkehrs zwischen dem EDSB und dem DSB der ENISA wurde jedoch klar, dass obgleich die EDD noch nicht angenommen wurde, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verwaltungs- und Disziplinarverfahren an sich nicht neu ist. Die Meldung bezieht sich folglich auf eine bereits bestehende Datenverarbeitung.

Der EDSB hat Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren herausgegeben.<sup>1</sup> Ferner ergingen diesbezüglich bereits einige Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen. Aus diesem Grund werden wir uns in dieser Stellungnahme auf diejenigen Aspekte beschränken, die nicht mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien vereinbar zu sein scheinen und werden die rechtliche Prüfung auf diese Praktiken beschränken. Angesichts des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht, der seine Arbeit entscheidend bestimmt, möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* relevanten Empfehlungen, die in den Leitlinien formuliert wurden, auf die gegenständlichen Verarbeitungen Anwendung finden.

In Bezug auf **besondere Datenkategorien** sieht Artikel 25 der EDD vor, dass diese Daten nicht verarbeitet werden dürfen, *„es sei denn, dies ist erforderlich, um den spezifischen Rechten und Pflichten der ENISA auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen bzw. sofern dies zur Durchführung der gegenständlichen Untersuchung unumgänglich ist“* (Hervorhebung hinzugefügt). Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) kann die Verarbeitung besonderer Datenkategorien zulässig sein, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um den spezifischen Rechten und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern dies aufgrund der Verträge oder anderer aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte zulässig ist. Durch die derzeitige Formulierung des zweiten Teils von Artikel 25 der EDD wird eine Alternativbedingung („oder“) formuliert, nämlich die Unumgänglichkeit der betreffenden Untersuchung, womit eine weitere Ausnahme eingeführt werden würde, die in der Verordnung nicht vorgesehen ist. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Konjunktion „oder“ durch „und“ zu ersetzen oder den zweiten Teil von Artikel 25 Absatz 1 der EDD zu streichen.

Was die **Datenqualität** angeht, freut es uns, dass die EDD eine spezifische Bestimmung enthält, die vorsieht, dass die erfassten und verarbeiteten personenbezogenen Daten auf diejenigen Daten beschränkt werden, die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich sind und dafür angemessen sind. Zusätzlich zu dieser zu begrüßenden Einschränkung würden wir auch empfehlen, die Ermittler bei Aufnahme ihrer Tätigkeit spezifisch über die bestehenden Anforderungen an die Datenqualität und die restriktiven Regeln im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Datenkategorien zu unterrichten.

Der EDSB möchte noch einmal auf die Regeln im Zusammenhang mit der **Aufbewahrung von Daten mit Bezug zu Disziplinarverfahren** in den Personalakten der Bediensteten hinweisen. Die ENISA sollte in diesen Akten nur die endgültigen Entscheidungen aufbewahren, die im Rahmen von Disziplinarverfahren getroffen werden und die Auswirkungen auf die disziplinarische Beziehung haben können, d. h. die Disziplinarscheidung und eventuell die vorläufige Entscheidung, einen Bediensteten vom Dienst zu entheben. Wird die Entscheidung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) angefochten, kann der Bedienstete verlangen, dass das Rechtsmittel und/oder ein diesbezüglicher Aktenvermerk in die Akte aufgenommen werden. Die Entscheidung, den Fall ohne weitere Maßnahmen abzuschließen, sollte nicht in der Personalakte aufbewahrt werden, es sei denn, die betroffene Person verlangt etwas anderes. Dasselbe gilt, wenn die Disziplinarscheidung durch den EuGH im Rechtsmittelverfahren für nichtig erklärt wird.

Im Hinblick auf die **Aufbewahrungsfristen** sollte die ENISA der in Anhang IV Artikel 27 des Beamtenstatuts enthaltenen Bestimmung hinsichtlich des Antrags auf Löschung dieser Daten Rechnung tragen. Sollte ein derartiger Antrag zurückgewiesen werden, muss die

---

<sup>1</sup> Diese Leitlinien sind auf der Website des EDSB abrufbar ([www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)) unter Aufsicht/Thematische Leitlinien.

Agentur die Notwendigkeit der Aufbewahrung der Daten für einen längeren Zeitraum ordnungsgemäß begründen. Die Agentur sollte auch die Einführung einer maximalen Aufbewahrungsfrist für Informationen im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren in Personalakten in Erwägung ziehen. Nachdem die Informationen im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren aus der Personalakte gelöscht wurden (zum Beispiel auf der Grundlage von Anhang IV Artikel 27 des Beamtenstatuts), ist es nach Ansicht des EDSB nicht mehr erforderlich, derartige Informationen in der parallelen Disziplinarakte zu speichern. Diese sollten folglich auch aus dieser Akte gelöscht werden.

Im Hinblick auf **Verkehrsdaten** möchten wir an die Bedeutung eines ausgewogenen und angemessenen Ansatzes bei der Verarbeitung dieser Daten durch die ENISA erinnern. Wir begrüßen die Tatsache, dass in der EDD der Zugang zu Daten über die elektronische Kommunikation auf außergewöhnliche Situationen beschränkt wird, in denen keine weniger in die Privatsphäre eingreifende Methoden eingesetzt werden dürfen, und dass die vorherige Konsultation des DSB vorgesehen wird. Es sollte geprüft werden, welche Vorsichtsmaßnahmen auch im Hinblick auf den Zugang zum Inhalt von Computern eingeführt werden sollten, die Eigentum der ENISA sind, da diese auch personenbezogene Dateien oder Informationen enthalten könnten, die keine Verbindung mit dem Zweck der Untersuchung aufweisen. Wird der Zugang zu Dateien, die offensichtlich privater Natur sind, als für die Untersuchung erforderlich betrachtet, sollte dieser Zugang vorbehaltlich der Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus gewährt werden. Um dieses Prinzip in konkreten Untersuchungspraktiken zu konsolidieren, empfehlen wir die Annahme eines förmlichen Protokolls für die Verarbeitung elektronischer Beweise (forensische Untersuchungen) seitens der ENISA, was auch zum Schutz des Grundsatzes der Datenqualität beiträgt. Was die Aufbewahrungsfrist für Verkehrsdaten angeht, würden wir empfehlen, dass in Artikel 26 Absatz 1 der EDD ein Verweis hinzugefügt wird bezüglich der Möglichkeit, von der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 20 der Verordnung abzuweichen.

Im Hinblick auf die **Datenübermittlungen** gehen wir davon aus, dass die in Artikel 27 der EDD aufgeführten Fälle, in denen es zu einer Datenübermittlung kommt, mit Artikel 7 der Verordnung vereinbar sind. Wir würden neben dem Europäischen Bürgerbeauftragten auch den EDSB als einen möglichen Empfänger hinzufügen für Beschwerden betreffend einer angeblichen Verletzung personenbezogener Daten. Artikel 27 der EDD sieht den Fall der Datenübermittlung an nationale Behörden nicht vor, der dagegen wahrscheinlich ist, wenn die Untersuchung zu der Schlussfolgerung führt, dass eine Straftat begangen worden sein könnte. In diesen Fällen muss Artikel 8 der Verordnung Rechnung getragen werden oder Artikel 9 in Fällen, in denen der betreffende Mitgliedstaat die Anwendung der Richtlinie 95/46/EG nicht auf gerichtliche Tätigkeiten erweitert hat. Diesbezüglich verweisen wir auf die Empfehlungen, die in den Leitlinien des EDSB zu Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren enthalten sind.

Im Hinblick auf die **Information** der betroffenen Personen wird in der Meldung einfach nur auf die Veröffentlichung der EDD verwiesen. Der DSB stellte ferner klar, dass *„die ENISA den betroffenen Bediensteten alle Informationen zur Verfügung stellt, die in einem Disziplinarverfahren angefordert werden können. Es werden keine zusätzlichen Informationen zur Verfügung gestellt“*. Dieser Ansatz ist nicht mit der Verordnung vereinbar. Gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die darin aufgeführten Informationen in allen Fällen von Amts wegen und nicht nur auf Anfrage der betroffenen Person zur Verfügung stellen. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel sind die in Artikel 20 aufgeführten Fälle. Um die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen, empfehlen wir, dass die ENISA Standarddatenschutzerklärungen ausarbeitet, die allen relevanten betroffenen Personen

jeweils einzeln zur Verfügung gestellt werden (untersuchte Personen, Informanten, Zeugen usw. ), sobald die ENISA Daten im Zusammenhang mit diesen Personen verarbeitet.

Im Hinblick auf das **Zugangsrecht** sieht Artikel 28 Absatz 2 der EDD Folgendes vor: „*Der Bedienstete kann Zugang zu allen Dokumenten sowie die Herausgabe von Kopien der Dokumente beantragen, die direkt in Zusammenhang mit den gegen ihn gerichteten Behauptungen stehen*“. Wir möchten Ihre Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, dass der betroffenen Person grundsätzlich ein uneingeschränkter Zugang zu den in seiner Disziplinarakte enthaltenen *personenbezogenen Daten* gewährt werden muss. Der restriktive Wortlaut der obigen Bestimmung („*alle direkt mit den Behauptungen verbundenen Dokumente*“) sollte deshalb nicht den Umfang des Rechts der betroffenen Person beeinflussen. Beschränkungen können nur ausgehend von Artikel 20 Buchstabe c der Verordnung gerechtfertigt werden, zum Beispiel sofern dies zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter erforderlich ist, was den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz umfasst, aber möglicherweise auch andere Rechte und Freiheiten. Ferner sollte das Auskunftsrecht jeder anderen als der betroffenen Person berücksichtigt werden, deren Daten im Rahmen des Verfahrens verarbeitet werden.

Was den **Schutz von Hinweisgebern** angeht, möchten wir unterstreichen, dass die Vertraulichkeitsregeln nicht nur für Hinweisgeber sondern auch für andere Personen gelten sollten, die im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren Informationen zur Verfügung stellen, wie Zeugen oder einfache Informanten. Die Identität dieser Personen sollte nicht offenbart werden, es sei denn, dies verstößt gegen nationale Rechtsvorschriften im Rahmen von Gerichtsverfahren und/oder sofern diese böswillig Falschaussagen abgegeben haben. In derartigen Fällen dürfen diese personenbezogenen Daten nur den Justizbehörden offenbart werden.

Was die mögliche **Beschränkung** des Zugangs- und Auskunftsrechts gemäß Artikel 20 der Verordnung angeht, darf diese nicht systematisch angewandt werden. Die ENISA muss insbesondere die Notwendigkeit der Beschränkung einer Einzelfallprüfung unterziehen und in der Lage sein, auf Anfrage den Nachweis dafür zu erbringen. Die ENISA sollte auch berücksichtigen, dass die Beschränkung zeitlich befristet sein muss und den anderen Vorgaben gemäß Artikel 20 entsprechen muss.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar dafür, wenn Sie uns innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Folgemaßnahmen betreffend die obigen Empfehlungen informieren könnten. Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, müssen die Empfehlungen von der ENISA sofort auf die laufenden Verarbeitungen angewandt werden.

Für weitere Fragen zu dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Ulrike Lechner (Datenschutzbeauftragte) - ENISA